Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch - illgrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Gorg und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und ber reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

CONTRACTOR STREET

Jahrgang 1911.

XIV. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 10. April 1911.

16.

Kundmachung der f. f. küstenländischen Statthalterei vom 2. April 1911, 3l. IX—160/74 ex 1907,

betreffend die teilweise Abanderung der Rurordnung für den Rurbezirk Grado.

Die mit Kundmachung der k. k. küftenländischen Statthalterei vom 13. Jänner 1908, 3. IX—160/22 ex 1907 (L.S. u. B.Bl. Rr. 8 ex 1909) verlautbarte Kurordnung für den Kurbezirk Grado wird hiemit auf Grund des § 34 derselben Kurordnung teilweise abgeändert und bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung derselben nachstehende Kurordnung verlautbart.

Der t. t. Statthalter:

Hohenlohe m. p.

Aurordnung für den Aurbezirk Grado.

§ 1.

Der Rurbegirf umfaßt bas gange Stadtgebiet von Grabo.

§ 2.

Die Beforgung der Geschäfte und die Berwaltung der Ginkunfte des Rurbezirkes werden von der Kurkommiffion und der Rurvorftehung beforgt.

§ 3.

Die Rurkommiffion befteht aus:

- a) den im Art. 2 des Gesetzes vom 24. April 1907, L.-G.-Bl. Nr. 15, genannten Mitgliedern des Kuratoriums für die Berwaltung der Badeanstalten. Der Borsitzende des Kuratoriums ist zugleich Borsteher der Kurkommission und das Kuratorium, als Kurvorstehung, das Bollzugsorgan der Kurkommission. Für die formelle Behandlung der Agenden der Kurvorstehung sind die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 24. April 1907, L.-G.-Bl. Nr. 15, maßgebend, wonach die Kurvorstehung bei der Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern beschlußfähig und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit ersorderlich ist, wobei der Kurvorsteher seine Stimme nur bei Stimmengleichheit abgibt, in welchem Falle seine Stimme ausschlaggebend ist;
- b) einem arztlichen Mitgliebe bes Seehofpigfomitees;
- c) zwei furtarzahlenden Rurgaften;
- d) zwei Gafthofbesitzern oder Hauseigentumern in Grado, die Zimmer an Kurgafte vermieten;
- e) einem Borftandsmitgliede des Bereines zur Forderung des Fremdenverkehres in Grado.

Die sub b), c), d) und e) bezeichneten Mitglieder werden von der f. f. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschuffe bestimmt.

§ 4.

Die Mitglieder der Kurkommission üben ihre Funktion als Ehrenamt aus. Bezüglich der Funktionsdauer der im § 3, lit. a) genannten Kurkommissionsmitglieder gelten die Bestimmungen des Art. 3, lit. a), b) und c) des Ges. vom 15. April 1907, L.B. Bl. Nr. 15, betreffend die Funktionsdauer der Mitglieder des Kuratoriums für die Berwaltung der Badeanstalten. Für die im zitierten § 3 sub lit. b), c), d) und e) genannten Kommissionsmitglieder gilt speziell die Bestimmung des Art. 3, lit b) des oben zitierten Geseys.

§ 5.

Die finanzielle Gebarung ber Rommiffion muß von jener bes Kuratoriums ber Babeanstalten vollständig gesondert sein.

§ 6.

Der Rurfommiffion obliegt :

- a) die bestmöglichste Obforge für das Aufblüben und Gedeiben des Rurortes;
- b) die Berwaltung des Kurfondes und die Bemeffung und Ginhebung der Rur- und Mufiktagen;
- c) die Beftellung ber erforberlichen Beamten und Diener;
- d) die Schaffung von Ginrichtungen gur Bebung bes Frembenverkehres;
- e) die Herstellung neuer, die Entwicklung des Kurortes fördernder Anlagen, wie Promenaden, Wege, Anpflanzungen, Garten ufw.;
- f) die Sorge für die Bervollkommnung der Mufiffapelle und für gefellige Unterhaltungen;
- g) die tunlichfte Befeitigung alles beffen, wodurch ber Ruf bes Rurortes leiben fonnte;
- h) die Wahl des Rurvorfteher-Stellvertreters, welcher aus der Mitte der Rurvorftehung zu mahlen ift;
- i) bie Ginflugnahme auf entfprechende Unterfunft ber Rurgafte;
- k) die Mitwirkung bei Regelung der Tarife für Jollen, deren Genehmigung der politischen Bezirksbehörde vorbehalten ift;
- 1) die Mitwirfung und Unterftutung der Gemeinde bei Sandhabung der Ortefanitätspolizei.

§ 7.

Die politische Bezirksbehörde übt die Aufficht über die Tatigkeit der Rurkommission und Handhabung des Rurwesens aus.

Der Leiter ber politischen Bezirksbehörde hat bas Recht, den Sigungen der Kurkommission selbst beizuwohnen oder einen Bertreter hiezu zu delegieren. Auch haben die Bertreter der politischen Bezirksbehörde bas Recht, in den Sigungen der Kurkommission jederzeit bas Wort zu ergreifen.

An der Abstimmung nehmen sie nur teil, wenn sie Mitglieder der Kurkommission sind. Die politische Bezirksbehörde entscheidet endgültig über die von den Parteien in Angelegenheit der Kurtaxbemessung erhobenen Beschwerden und hat das Necht der Einsprache gegen Beschlüsse der Kurkommission, falls dieselben gegen die bestehenden Gesetz oder Borschriften, insbesondere gegen die Bestimmungen der Kurordnung verstoßen.

§ 8.

Die Kurfommiffion tritt wenigstens einmal in jedem Bierteljahre über Aufforderung des Kurvorstehers zur Beratung gusammen.

Dieser ift jedoch verpflichtet, auch bann eine Sigung einzuberufen, wenn es wenigftens von brei Mitgliedern ber Kurkommiffion oder von ber politischen Bezirksbehörde verlangt wird.

Die Sitzungen finden in der Regel in Grado ftatt; doch tann der Rurvorfteher bie Sitzung aus befonderen Gründen auch nach Aquileja oder Monfalcone einberufen.

§ 9.

Mindestens 8 Tage vor der Sigung ift Ort, Tag und Stunde derselben mit der Tagesordnung den Mitgliedern mittels Kurrendierung, sowie der politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben.

In bringenden Fällen fann bie Frift gur Ginberufung abgefürzt werben.

\$ 10.

Bur Gultigkeit eines Befchluffes ber Rurkommiffion ift bie Unwesenheit von wenigftens 5 Mitgliedern erforberlich.

Beschlüffe werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Kurvorsteher gibt seine Stimme zulet ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kurvorstehers. Die Abstimmung geschieht in der Regel mündlich; doch kann über Beschluß auch die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel platzgreifen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Uber jede Sitzung ift ein Protokoll zu führen, welches von allen anwesenden Ditgliedern zu unterzeichnen ift.

§ 11.

Der Rurvorfteher-Stellvertreter übt die Funktionen des Aurvorftehers nur im Falle der Berhinderung des letteren oder über deffen speziellen Auftrag aus.

Falls auch der Autvorsteher-Stellvertreter verhindert sein sollte, bestimmt der Aurvorsteher eines ber Mitglieder der Aurkommission zur Stellvertretung.

§ 12.

Der Kurvorsteher vertritt die Kurvorstehung und die Kurkommission nach außen. Urkunden, durch welche für das Kurwesen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, müffen vom Kurvorsteher und zwei Kommissionsmitgliedern unterfertigt werden.

§ 13.

Der Kurvorsteher hat über das ganze Bermögen des Kurfondes ein genaues Inventar zu führen und einen Monat nach Schluß jedes Berwaltungsjahres dasselbe der Kurkommission vorzulegen.

§ 14.

Das Bermaltungsjahr beginnt mit bem 1. Oftober jeden Jahres und endet mit bem 30. September des folgenden Jahres.

Die Aursaison beginnt mit 1. April und endet mit 31. Oktober. Die Badesaison beginnt mit 15. Mai und endet mit 30. September.

§ 15.

Dem Kurvorsteher obliegt die alljährliche rechtzeitige Berfassung des Boranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Berwaltungsjahr und ist dieser Boranschlag längstens im Monate Oktober jeden Jahres der Beratung und Beschlußfassung der Kurskommission zu unterbreiten.

§ 16.

Bedes Jahr mahlt die Rurtommiffion zwei Reviforen für die Rechnung des Borjahres.

\$ 17.

Im Monate Oftober jeden Jahres hat die Aurvorstehung der Aurkommission die Rechnungen über die im abgelaufenen Berwaltungsjahre gehabten Einnahmen und Ausgaben für das Aurwesen, begleitet von Berichten der Revisoren, zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

§ 18.

Sowohl Voranschläge als Rechnungsabschlüffe haben 14 Tage vor der zur Erledigung dieses Gegenstandes aberaumten Sitzung in der Kurkanzlei während der Amtsstunden zur Einsicht der Mitglieder der Kurkommission sowie der Kurgäste aufzuliegen.

§ 19.

Bur Herstellung und Erhaltung aller bas Kurwesen betreffenden Anstalten und Anlagen, bie in erster Linie zur Bequemlichkeit und Unterhaltung ber Kurgafte bestimmt sind und zu beren Errichtung weder die Gemeinde, noch der Eigentümer, noch andere dritte Personen verpflichtet sind, wird ein Kurfond gebildet.

§ 20.

In ben Aurfond fließen die Aur- und Musiktagen und alle sonstigen, diesem Fonde gewidmeten Beträge. Daraus sind die Berwaltungskoften und die sonstigen den Kurfond treffenden Auslagen zu bestreiten.

§ 21.

Die aus den Mitteln des Kurfondes geschaffenen Anlagen, Investitionen und erworbenen Rechte find Eigentum des Kurfondes.

§ 22.

Die Kurkommission verfügt über den Kurfond nach Maßgabe des festgestellten Boranschlages.

§ 23.

Die Anweisung und Verwendung der im Voranschlage vorgesehenen Beträge erfolgt durch den Kurvorsteher, dem eine Abweichung vom Boranschlage nur mit Bewilligung der Kurkommission gestattet ist.

Dem Kurvorsteher und dem von der Kurvorstehung bestimmten Kassaführer obliegt die Rechnungsführung, und steht der Kurkommission jederzeit das Recht zu, eine Skontrierung der Kasse und eine Revision der Berwaltungsjournale vorzunehmen.

§ 24.

Die k. f. Statthalterei ift berechtigt, jederzeit die Einsichtnahme in die Rechnungen und Geschäftsbücher, ferner Aufflärungen und Rechtfertigungen vom Kurvorsteher zu verlangen, nötigenfalls durch Absendung eines Kommissärs Erhebungen zu veranlassen.

Der Statthalterei steht es zu, die Anflösung der Kurkommission zn versügen. Sie entscheidet über die von der politischen Bezirksbehörde nach § 7 der Kurordnung erhobenen Einsprachen, ferner im allgemeinen über von den Parteien und der Gemeinde gegen die Berfügungen der Kurkommission erhobene Beschwerden mit Ausnahme der gegen die Kurtax-bemessung (§ 7) gerichteten Rekurse, endlich über Beschwerden, welche von der Minderheit der Kurkommission gegen Beschlüsse der Mehrheit derselben vorgebracht werden.

In allen diesen Fällen entscheibet die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschuffes.

§ 25.

Die Rurtage wird von ben Rurgaften nach folgenden Beftimmungen eingehoben:

- 1. Als Kurgafte find mit Ausnahme der Gemeindezuständigen und Gemeindemitglieder im allgemeinen, sowie ihrer Familienangehörigen alle jene Besucher des Kurbezirkes anzusehen, welche sich baselbst länger als 48 Stunden aufhalten.
- 2. Außer ben oben ausgenommenen Personen find von der Entrichtung der Kurtage befreit:
 - a) Perfonen, welche fich nachgewiesenermaßen im Rurbezirke aus anderen Gründen als zu Rur- und Badezweden aufhalten;
 - b) bie promovierten Arzte und Bundarzte des In- und Auslandes und deren engere Familie;
 - c) Dienftboten;
 - d) Rurgafte, die ihre Armut nachweisen können;
 - e) die im Seehofpig verpflegten Rinder und bas Berfonal diefer Anftalt ;
 - f) die Angehörigen ber im Seehofpig verpflegten Rinder, wenn fie fich nicht gum Rurober Babegebrauche, fondern lediglich gur Beauffichtigung ihrer Rinder in Grado aufhalten.

Sauslehrer, Gouvernanten, Sefretare, Gefellichaftebamen ufw. werden bei Bemeffung ber Aurtage ben Berrichaften gleichgeftellt.

§ 26.

Die während der Rur- und Badefaison zu entrichtende Aurtage für eine Berson beträgt bei einem Anfenthalte:

Rinder bis jum Alter von einschließlich 10 Jahren gahlen die Balfte der Tage.

Familien von mehr als vier Bersonen gablen 5 Kronen per Berson auch bei einem Aufenhalte über 16 Tage.

§ 27.

Die Aurtage wird vom Wohnungsgeber oder Gaftwirte bei der Abreise der Aurgäste eingehoben und an die Aurkasse gegen Empfangsbestätigung abgeführt. Jeder Wohnungsgeber oder Gastwirt haftet persönlich für die Entrichtung der Aurtage seitens aller bei ihm wohnenden Aurgäste.

§ 28.

Gegen die Bemeffung und Einhebung der Kurtage steht dem Betroffenen der Einspruch an die politische Bezirksbehörde binnen 8 Tagen von dem der Zustellung des Zahlungs- auftrages nachfolgenden Tage zu (§ 7).

§ 29.

Jeder Wohnungsgeber oder Gaftwirt ift verpflichtet, die von der Kurkanzlei ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellten vorgeschriebenen Meldezettel den bei ihm Wohnung nehmenden Kurgästen sogleich bei ihrer Ankunft vorzulegen und für deren genaue Ausfüllung in allen Rubriken zu forgen.

Der vom Kurgafte eigenhändig ausgefüllte Meldezettel ift, wenn der Kurgaft vor Mittag angekommen, noch an demfelben Tage, wenn die Ankunft nach Mittag erfolgt, am nächsten Morgen bis Mittag in der Kurkanzlei zu übergeben.

Ebenso hat jeder Wohnungsgeber und Gaftwirt die erfolge Abreise jedes bei ihm wohnenden Kurgastes binnen 24 Stunden anzuzeigen, in welchem Falle der Abmeldungszettel, in allen seinen Rubriken genan ausgefüllt, vom Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet, der Kurkanzlei zu übermitteln ist.

Die Ab- und Anmeldung hat auch dann zu geschehen, wenn der Kurgast innerhalb des Kurbezirkes seine Wohnung wechselt. Solange der Abmeldezettel nicht übermittelt und die ausständige Kurtaxe nicht beglichen ist, währt die Haftung des Wohnungsgebers, bzw. Gastwirtes für die Kurtaxe.

§ 30.

Wohnungsgeber ober Gaftwirte, welche ber obigen Delbungsvorschrift nicht pflichtgemäß nachkommen, haben nicht nur die hiedurch entgangenen Rurtagen ber Rurkaffe aus Eigenem

ju ersetzen, fondern können auch von der politischen Bezirksbehörde mit Ordnungestrafen von 4-40 Rronen zugunften der Ortsarmenkasse in Grado belegt werden.

§ 31.

Durch die oben dargestellten, die Evidenz der Kurgafte und Kontrolle der Kurtage bezweckenden Meldungsvorschriften wird die Verpflichtung der Wohnungsgeber und Gastwirte zur polizeilichen Anmeldung der Fremden nicht aufgehoben

§ 32.

Hinfichtlich der Einhebung und Abfuhr der mit der h. o. Kundmachung vom 25. April 1910, Q. G. u. Bdg. Bl. Nr. 20, festgesetzten Musiktare gelten dieselben Bestimmungen, wie bezüglich der Einhebung und Abfuhr der Kurtare (§§ 27, 28, 29 und 30 der Kurordnung).

§ 33.

3m Falle Grado als Kurort zu bestehen aufhören follte, fällt alles der Berwaltung der Kurkommiffion anvertraute bewegliche und unbewegliche Bermögen an die Gemeinde von Grado.

§ 34.

Abanderungen der vorstehenden Kurordnung können von der Kurkommission nur bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern und einer Mehrheit von 5 Stimmen beschloffen werden und bedürfen der Genehmigung der k. k. Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses.

§ 35.

Die Kurkommission ist unbeschadet der Borlage des vorgeschriebenen sanitären Jahresberichtes des Gemeindearztes verpflichtet, auch einen allgemeinen Jahresbericht über das Kurwesen und die Tätigkeit der Kurkommission, sowie über die Gebarung mit dem Kursonde der k. k. Statthalterei im Wege der k. k. politischen Bezirksbehörde längstens im Monate Dezember jeden Jahres vorzulegen.

§ 36.

Die Rurkanzlei hat ben Rurgaften auf Berlangen ein Exemplar ber Rurordnung jum Selbsttoftenpreise zu verabfolgen.

§ 37.

Diese Kurordnung tritt mit dem Tage der Rundmachung im Landesgeset, und Bersordnungsblatte in Birksamkeit.